

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **55 (1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Buchhandel-Novitäten

Enob, Dr. rer. polit.:

„Praktische Anleitung zur Verfabrikation des Leitartikels.“ — In Wildfauler 95 Rp.

Stalinskoff und Zinobriläff:

„Das Fernstinken und seine Zukunft.“ — Nachschlagewerk für Tageliebe und solche, die es werden wollen.

Lazarus Tutticaputti:

„Miaufolini, der Vulkan- und Erdbebengebändiger von Santa Polenta.“

Lois Schorsch, alt Ministerpräsident und Dr. jur.:

„Wie bringt man Erdteile auf die Grundpfandverwertung und in den Konkurs?“ — Mit illustr. Handgriffen von Judas Lughung 2 M.

Innocentia Raaschi:

„Der Lippenstift auf dem Heustock.“ — Pietistisch-sexueller Lieferungsroman für angehende Backfische. 100. Auflage.

Englisch — auf dem Zürisee

„Du Mama,“ fragt der Kleine, „was heißt das eigentlich ‚Lady‘?“

„Man sagt ‚Leedi‘ und das heißt ‚Fräulein.‘“

Der Kleine begreift das.

Aber am andern Tag fragt er, angesichts eines vorbeifahrenden Schiffes:

„Du Mama, warum heißen denn auch diese alten Dampfschiffer alle Ledischiffer. Man könnte doch auch Fräuleinschiffer sagen, nicht?“

Da war das Englisch der Mama zu Ende.

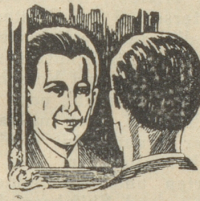
Was ist Togonal?

Togonal-Tabletten sind ein rasch und sicher wirkendes Mittel gegen **Rheuma, Gicht, Ischias, Nerven- und Kopfschmerzen, Erkältungskrankheiten.** Togonal scheidet die Harnsäure aus und geht direkt zur Wurzel des Übels. Wirkt selbst in veralteten Fällen! Schädigen Sie sich nicht durch minderwertige Präparate! Laut notarieller Bestätigung anerkennen über 5000 Aerzte, darunter viele hervorragende Professoren, die ausgezeichnete Wirkung des Togonal. In allen Apoth. Fr. 1.60.

Nur mit der fettfreien Frisoline

erzielen Sie eine schöne, dauerhafte und doch luftige Frisur.

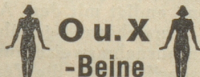
Erhältl. bei Coiffeurs u. Parfümerien oder direkt beim Frisolinedepot Zürich 1, Rüdtenplatz 1.



Und jeder Bube merkt sich's gern,
Das was dort steht — man macht's in Bern!
Und kennt daher von Anbeginn
Vom ABC den tiefern Sinn!

Gallenstein-Leidende

erhalten gratis und franko die interessante Broschüre über das altbewährte „B E D E K U R“ von der Apotheke Salis & Dr. Hofmann, Sihlbrücke, Zürich. Bedekur ist in all. Apotheken erhältlich.

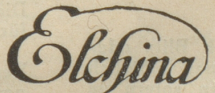


werden beseitigt. Sie erhalten Broschüre diskret. Postfach 528, Luzern

Abonnentensammler und -Sammlerinnen

werden zu günstigen Bedingungen in allen Bezirken der Schweiz gesucht. Man wende sich an den Nebelspalter-Verlag in Korschach.

Der **Kräftespender** für Magen, Darm, Blut und Nerven



ist *Elchina* Elixir oder Tabletten

Orig. Pack. 3.75, sehr vorteilh. Orig. Doppelpack. 6.25 i. d. Apoth.



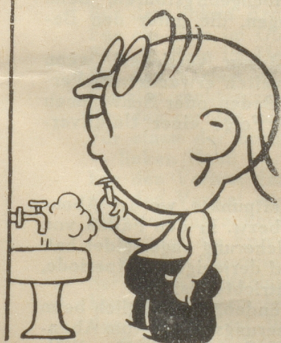
Zündhölzer

und Kunstfeuerwerk jeder Art. Schuherème „Ideal“, Bodenwiche, Bodenöl, Stahlspäne, Wagenfett, Lederfett, Lederlack etc. liefert in bester Qualität billigst G. H. FISCHER, Schweiz. Zünd- u. Fettwarenfabrik Fehraltorf (Zürich) Gegründet 1860. 422

GRATIS

versenden wir unseren illustr. Prospekt über sämtl. hygienisch bedarfsartikel. 334

GUMMIhaus Johannsen
Rennweg 39 Zürich



Überall erhältlich!

Gratis-Mustertuben für 6 mal Rasieren durch Barbasolvertrieb 1, Schaffhausen

Einband-Decken

zum Einbinden des Nebelspalter, Jahrgang 1928, in rot Halbleinen, Fr. 3.50.

Zu beziehen beim Verlag: E. Löpfel-Benz, Korschach.

COGNAC CHAMPAGNE CTE. F. DE ROFFIGNAC
FINE CHAMPAGNE
Echter, alter Cognac. Reines Naturprodukt aus Trauben. Die in der ichten Cognac Zone gereift und destilliert sind.
COMTE F. DE ROFFIGNAC IN COGNAC

Versicherungs-Bedingungen der

§ 1.

I. a) Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten des „Nebelspalter“, die das Abonnement vom Verlag der Zeitschrift direkt beziehen, gegen körperliche Unfälle. Lautet das Abonnement auf den Namen einer Familie oder auf einen Namen, der im gleichen Haushalt doppelt vorkommt, so gilt diejenige Person als versicherter Abonnent, die den Bestellschein unterzeichnet hat. Liegt ein solcher nicht vor, so gilt der Haushaltungsvorstand bzw. die ältere der gleichnamigen Personen als versicherter Abonnent.

b) Soweit die Abonnemente nicht direkt beim Verlag, sondern durch eine Buchhandlung und dergleichen bestellt sind, gilt die Versicherung nur, sofern sich der betreffende Abonnent direkt oder durch die Buchhandlung beim Verlag für den betreffenden Jahrgang zur Versicherung schriftlich angemeldet hat.

c) Ist Abonnent eine Lesegesellschaft oder andere Personenvereinigung, so gilt nur diejenige Person als versichert, deren Name vor Eintritt eines Unfalles dem Verlag schriftlich aufgegeben worden ist.

Lautet das Abonnement auf ein Lokal (Wirtschaft, Restaurant oder Hotel), so gilt derjenige, auf dessen Name der Betrieb geht (Inhaber, Pächter) als versichert, solange dem Verlag nicht eine andere Person als versichert schriftlich aufgegeben wird.

In allen Fällen unter a—c ist Voraussetzung für die Versicherung des einzelnen Abonnenten, dass er sich darüber ausweisen kann, dass er den Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unfall ereignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat.

II. Ist der versicherte Abonnent verheiratet, so gilt dessen im gleichen Haushalt lebender Ehegatte zu den gleichen Bedingungen als versichert.

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersjahr überschritten haben.

b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluss betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Personen.

§ 2.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

Als Unfälle gelten auch:

Verbrennungen; Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag; Tod durch zufälliges Einatmen plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe; Blutvergiftungen, sofern sie durch eine Unfallverletzung im Sinne des vorangehenden Absatz 1 hervorgerufen sind.

§ 3.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten: Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchenkrankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Hexenschuss und Ischias, epileptische, Schlag-, Schwindel- und

Ohnmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt über Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art und Darmverschlessungen, gleichviel welchen Ursprunges, ferner alle Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen od. Ueberanstrengungen; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versicherte Unfallverletzung bedingt sind; endlich die Folgen lediglich psychischer Einwirkung.

§ 4.

I. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und ausser Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet.

II. Die Versicherung erstreckt sich auch:

auf Unfälle bei Bemühungen zur Rettung von Personen oder Sachen; bei rechtmässiger Verteidigung; bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtfeuerwehr; bei Benützung dem öffentlichen Verkehr dienender Kraftfahrzeuge, ferner bei Bergwanderungen, soweit gebahnte Wege benützt werden oder bei denen das begangene pfadlose Gelände auch für ungeübte Personen leicht gangbar ist.

III. Von der Versicherung ausgeschlossen sind dagegen:

a) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder Erdbeben erleidet;

b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewusstseinsstörung (Delirium usw.) zufügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes

c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nichtbeachtung der für Schutz von Leben und Gesundheit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei strafbaren Handlungen (oder Versuch), oder infolge solcher, im Duell, in einer Schlägerei, oder im Raufhandel, oder im Zustande offener Trunkenheit erleidet.

d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspielen, Wettfahrten und Wettrennen, beim Rad-, Motorrad-, Automobil- und Skifahren, bei Benützung von Flugmaschinen, Flugschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln, bei Gletscher- und Hochgebirgstouren, beim Fussballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootfahrt im Beisein einer zweiten erwachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nachweislich Folge einer Unfallverletzung war.

§ 5.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt, bzw. in den Fällen von § 1, Ziff. I, Abs. 2 und 3, sich zur Versicherung angemeldet hat. Die Versicherung endet mit dem Ablauf derjenigen Zeitperiode, für welche die Versicherungsgebühr entrichtet ist.

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnenten verspätet erhoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

§ 6.

1. Die Versicherungssummen betragen

Fr. 2000.— im Falle dauernder Ganzinvalidität,

Fr. 1000.— im Todesfall,

Fr. 60.— bis 1200.— in den Fällen dauernder teilweiser Invalidität.

In einer Zürcher Zeitung wird ein Vertreter gesucht für „Jugendliche Mäntel und Kleider“.

Das bedeutet jedenfalls soviel wie „wenig getragen“ und ist hübsch ausgedrückt.

*

Eine Zürcher Zeitung schreibt: „Am 28. Dezember wird, 170 Kilometer von Seattle entfernt, der längste Eisenbahntunnel Amerikas, der in einer Länge von 12870 Kilometern durch das Kasfadenge-

birge hindurchführt, für den Zugverkehr eröffnet werden.“

Wollen wir die U.S.A. im Aufschneiden überflügeln?

*

In einer Schilderung des Berliner Kurfürstendamm im „S.“ findet sich folgender Passus:

„... ein Jüngling, der angelegentlich ihre Beine studierte. Dieser Vanderbelde- jünger war Frank...“

Es handelt sich hier offensichtlich um einen Jünger des bekannten belgischen Sozialistenführers und Völkerbundsbelegierten, der also auch ein berühmter Mädchenbeinsforscher zu sein scheint (was seine starke Sympathie für Genf erklärt). Was sagt aber der Verfasser der „vollkommenen Ehe“ (Van de Beldte) dazu?

In der „W. Z.“ steht:

„Glück muß man haben! Am Dienstag fuhr ein Motorradfahrer namens Huber in Winterthur in eine geschlossene Barriere hinein und wurde ernstlich verletzt; sein Befehl wurde von einem im gleichen Augenblick durchfahrenden Zuge total zertrümmert.“

Und das nennt der Huber Glück!

*

Unter „Finanzen“ schreibt das „D. L.“: Belgische Anleihe. Der in der Schweiz aufgelegte Betrag von anderthalb Millionen Dollars der siebeneinhalb Prozent Stabilisierungsanleihe des Königreichs Bulgarien ist sehr stark überzeichnet worden.“

Auch das noch!

Sorgfältige Küche - la Weine - Wädenswiler Bier

 Buffet Enge

Zürich Inh.: C. Böhny

Tel. Uto 1811 - Sitzungs-Gesellschaftszimmer